



# Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

## **Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 a Sozialgesetzbuch VIII (Satzung Kindertagespflege)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen (§ 7 Niedersächsische Landkreisordnung – NLO).

### **§ 1 Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von drei bis einschließlich 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind
    - oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden
    - oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten
- (3) Ein Betreuungsbedarf von über 20 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
- (5) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

### **§ 3 Förderungsumfang**

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

## **§ 4** **Vergütung der Tagespflegeperson**

Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:

### **(1) Tagespflegegeld**

1. Die Tagespflegeperson mit gültiger Tagespflegeerlaubnis erhält für die Betreuung jedes Kindes pro Stunde einen Stundensatz inklusive Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.  
Für Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn das Kind bei der Tagespflegeperson übernachtet, erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungs-aufwand entsteht.
2. Wird im Rahmen eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII festgestellt, dass eine sozialpädagogische Tagespflege erforderlich ist und auch die Tagespflegeperson hierzu persönlich qualifiziert und/oder fachlich ausgewiesen ist, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt. Dieser wird während der Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht vermindert.
3. Die Höhe der Stundensätze gemäß Abs.1 Ziffer 1. und 2. sowie § 6 Absatz 1 legt der Jugendhilfeausschuss in der „Richtlinie zur Kindertagespflege“ fest.
4. Das Tagespflegegeld wird zum Monatsbeginn vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages gemäß § 5 festgesetzt und ergibt sich aus der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.
5. In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird das Tagespflegegeld bis zu vier Wochen voll weitergeleistet. Weitere Fehlzeiten, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dies gilt insbesondere für wiederholtes unentschuldigtes Fehlen des Kindes für einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
6. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
7. Die Tagespflegeperson dokumentiert die geleisteten Betreuungszeiten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Überprüfung berechtigt.

### **(2) Zusatzleistungen für die Tagespflegeperson**

1. Unfallversicherung  
Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung für selbständige Tagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Die Erstattung erfolgt jährlich im Nachhinein und unter der Voraussetzung, dass zumindest zeitweise ein nach dieser Satzung gefördertes Tagespflegeverhältnis bestanden hat.
2. angemessene Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung  
Als Höchstbetrag der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden die Mindestbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Mindestbeiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen.  
Die Aufwendungen hierfür sind von der Tagespflegeperson nachzuweisen.  
Von den nachgewiesenen Aufwendungen wird die Hälfte erstattet, höchstens jedoch die Hälfte der Höchstbeträge nach Satz 1.  
Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Erstattungsbeiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für den vollen Monat berechnet.  
Eine kurzfristige Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich.  
Die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich und wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger jeweils zum Monatsbeginn an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

## **§ 5** **Umfang der Tagespflege**

- (1) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Mindestanforderungen an den Betreuungsvertrag sowie Ausnahmen legt der Jugendhilfeausschuss in der „Richtlinie zur Kindertagespflege“ fest. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang individuell geprüft werden. Wird ein Kind weniger als 20 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist über eine Förderung im Einzelfall zu entscheiden.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Ein vermindertes Tagespflegegeld wird gezahlt:
1. für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwisterkinder genehmigungsfrei betreuen möchten und bei denen die persönliche Eignung sowie die Geeignetheit der Räume in Einzelprüfung für dieses Kind bzw. Kinder festgestellt wurde. Eine Einzelprüfung erfolgt nur, wenn nachweislich keine qualifizierte Tagespflegeperson zur Verfügung steht
  2. für Tagespflegepersonen während des Verfahrens zur Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis ab Beginn der Betreuung. Nach Erteilung der Tagespflegeerlaubnis wird rückwirkend ab Antragstellung (Tagespflegeerlaubnis) der Stundensatz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 gezahlt.
  3. für Tagespflegepersonen, die die Tagespflege in den Räumen der Sorgeberechtigten ausüben.
- (2) Eine Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 nicht.

## **§ 7 Beitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

## **§ 8 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

## **§ 9 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Sie wird für das erste bis dritte Kind, welches in Tagespflege oder in einer Tageseinrichtung betreut wird, gestaffelt festgesetzt. Für das zeitgleich vierte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Staffelung der Kostenbeiträge legt der Jugendhilfeausschuss in der „Richtlinie zur Kindertagespflege“ fest.

## **§ 10 Einkommensermittlung**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem öffentlichen Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe der „Richtlinie zur Kindertagespflege“ ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Ist das Einkommen nicht nachzuweisen, kann es glaubhaft gemacht werden.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen.
- (4) Wie das Einkommen zu ermitteln ist, legt der Jugendhilfeausschuss in der „Richtlinie zur Kindertagespflege“ analog der Regelungen der „Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel“ fest.

**§ 11**  
**Erlass des Beitrages**

Ist der nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag den Beitragsschuldnern nicht zumutbar, kann er auf Antrag nach § 90 Absatz 3 und § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassen werden.

**§ 12**  
**Beendigung der Förderung**

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.